

Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 09.12.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Land-kreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende Hauptsatzung der Stadt Eisenach beschlossen:

Präambel

Eisenach wurde erstmalig im Jahr 1189 urkundlich als civitas (Stadt) erwähnt. Sie nahm in ihrer Geschichte eine wechselvolle Entwicklung. Bis 1919 war sie Residenzstadt und Zweitsitz der Herzöge von Sachsen-Weimar-Eisenach. Eisenach wurde im Jahre 1919 kreisfrei und nennt sich seit dieser Zeit „Wartburgstadt“. Per Gesetz wurden 1922/23 umliegende Gebiete und Gemeinden der Stadt zugeordnet, von denen jedoch nur die Eingemeindungen der Wartburg, des Trenkelhofes, des Rothenhofes und des Ramsborns dauerhaft blieben. 1950 verlor die Stadt die Kreisfreiheit. Am 30.06.1994 erhielt die Stadt per Gesetz den Status „Große kreisangehörige Stadt“. Die Gemeinden Hötzelsroda, Lerchenberg (Berteroda, Madelungen, Neukirchen, Stregda), Neuenhof-Hörschel, Stedtfeld, Stockhausen und Wartha-Göringen wurden in das Stadtgebiet eingegliedert. Die kommunale Selbstverwaltung Eisenachs als „Große kreisangehörige Stadt“ wurde gestärkt durch die eigene Zuständigkeit für Baugenehmigungen, für den Denkmalschutz sowie durch erweiterte Befugnisse im Aufgabenbereich der Straßenverkehrsbehörde. Mit Wirkung vom 01. Januar 1998 wurde Eisenach wieder kreisfreie Stadt. Am 12.09.2019 hat der Landtag das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach beschlossen. Durch das Gesetz wurde die Stadt Eisenach zum 01.07.2021 in den Landkreis Wartburgkreis eingegliedert. Mit der Eingliederung in den Wartburgkreis wurde die Kreisfreiheit aufgehoben und Eisenach wurde zur Großen Kreisstadt erklärt.

§ 1

Name, Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen „Eisenach“.
- (2) Ortsteile behalten den bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.
- (3) Das Gebiet der Stadt Eisenach ist neben dem Stadtgebiet Eisenach in folgende Ortsteile eingeteilt:

Berteroda, Hötzelsroda, Madelungen, Neuenhof, Hörschel, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen, Stregda, Wartha und Göringen (siehe Anlage 1 – Gemarkungskarte). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Stadtwappen zeigt in Blau die Gestalt des St. Georg in silberner Kettenrüstung und silbernem Mantel, die Rechte gestützt auf einen gefähnelten Speer mit silberner Spitze und silbernem Fahnenblatt, belegt mit einem roten Balkenkreuz, die Linke einen goldenen Palmzweig haltend, gestützt auf einen silbernen dreieckigen Schild, belegt mit einem roten Tatzenkreuz. Die Schildfigur ist rechts begleitet von einem schwebenden silbernen Tatzenkreuzchen.

(2) Die Flagge der Stadt Eisenach besteht aus den Farben Blau/Weiß/Blau mit einem roten Kreuz im weißen Teil über die gesamte Länge der Flagge.

(3) Das Dienstsiegel hat als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Worte „Stadt Eisenach“. Es enthält in der Mitte das Wappen der Stadt Eisenach in Schildform.

(4) Das Stadtwappen der Stadt Eisenach sowie die Flagge der Stadt Eisenach dürfen von Dritten jeweils nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.

§ 3

Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Für die Ortsteile Berteroda, Hötzelsroda, Madelungen, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen und Stregda wird die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 der ThürKO eingeführt.

Je eine gemeinsame Ortsteilverfassung erhalten die benachbarten Ortsteile

- a) Neuenhof und Hörschel sowie
- b) Wartha und Göringen.

(2) In den im Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. § 23 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes findet auf die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats entsprechend Anwendung.

Nach § 45 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Berteroda

4 Mitglieder

Hötzelsroda	8 Mitglieder
Madelungen	4 Mitglieder
Neuenhof-Hörschel	6 Mitglieder
Neukirchen	6 Mitglieder
Stedtfeld	6 Mitglieder
Stockhausen	6 Mitglieder
Stregda	8 Mitglieder
Wartha-Göringen	4 Mitglieder.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:

Es gelten die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des 1. Teils des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) sowie der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend (wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt), soweit nach-folgend nichts anderes geregelt ist.

- a) Die Wahl findet grundsätzlich zeitgleich zu den Wahlen der Stadtrats- mitglieder statt. Bei nicht verbundenen Wahlen kann der Wahlleiter festlegen, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet.
- b) Das Wahlgebiet ist der jeweilige Ortsteil. Jeder Ortsteil bildet dabei mindestens einen eigenen Stimmbezirk.
- c) Für alle zeitgleich stattfindenden Ortsteilratswahlen wird ein einheitlicher Wahlausschuss gebildet.
- d) Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen, die Vornamen, das Geburts- datum und die Hauptwohnschrift des Bewerbers und der wahlberechtigten Vorschlagenden sowie deren eigenhändige Unterschrift enthalten. Ein Wahlvorschlag benötigt mindestens die Anzahl an Vorschlagenden entsprechend der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates nach § 45 Absatz 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung. Er darf höchstens so viele Bewerber wie die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden und jeder Vorschlagende darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bewerber zugelassener Wahlvorschläge sind alphabetisch geordnet, entsprechend der Anfangsbuchstaben des Nachnamens in einer Wahlliste und auf den Stimmzetteln aufzuführen.
Erreicht die Anzahl der zugelassenen Bewerber nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so können auch während der Wahlhandlung auf den Stimmzetteln weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden. Die Anzahl der dabei jeweils vorgeschlagenen Bewerber darf zusammen mit den bereits vorher zugelassenen Bewerbern insgesamt nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates übersteigen.
- e) Jeder Wahlberechtigte kann maximal 3 Stimmen vergeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber ankreuzt, denen er seine Stimme geben will. Es darf nur eine Stimme je Bewerber vergeben werden. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl, beginnend

mit der höchsten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis und fertigt darüber eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

- f) Scheidet ein Gewählter als weiteres Mitglied des Ortsteilrates aus diesem aus, so ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker.
- g) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Feststellung des Wahlergebnisses wegen einer möglichen Verletzung der Wahlvorschriften nach § 3 Absatz 5 dieser Hauptsatzung durch schriftliche Erklärung bei der Stadtverwaltung Eisenach anfechten.

§ 4

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Einwohnerbefragung

(1) Die Einwohner können entsprechend des § 16 ThürKO beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheid er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

(2) Entsprechend des § 17 ThürKO können Bürger über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Eisenach die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

(3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

(4) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Eisenach, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann gemäß § 1 der Satzung für Einwohnerbefragungen der Stadt Eisenach nach § 19 Abs. 1 ThürKO, im Einzelfall eine schriftliche Befragung der Einwohner vom Stadtrat beschlossen oder von den Einwohnern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für Einwohnerbefragungen der Stadt Eisenach verlangt werden. Das Nähere regelt die Satzung für Einwohnerbefragungen der Stadt Eisenach nach § 19 Abs. 1 ThürKO.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus können zusätzliche Einwohnerversammlungen auf begründeten Antrag der Ortsteilbürgermeister bzw. der Ortsteilräte

in den jeweiligen Ortsteilen durchgeführt werden. Ferner ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 5 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Einwohner können zur Einwohnerversammlung auch mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister richten. Sollte eine sofortige Beantwortung nicht möglich sein, erfolgt eine spätere schriftliche Antwort an die Einwohner. Bei Anfragen von allgemeinem Interesse erfolgt zusätzlich eine Antwort in der Tagespresse.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates erhalten eine Kopie des über die Einwohnerversammlung geführten Protokolls.

§ 5a Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat räumt Einwohnern sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz in Eisenach in jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und Sondersitzungen, die Möglichkeit ein, Einwohneranfragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge können durch einen Einwohner sowie einen Verein oder Verband mit Sitz in Eisenach pro Sitzung gestellt werden. Eine Einwohneranfrage muss sich auf ein Thema beziehen und darf bis zu 5 Fragen enthalten. Anregungen und Vorschläge müssen sich ebenfalls auf ein Thema beziehen und eine Sachverhaltsdarstellung/Begründung beinhalten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Anfrage, der Anregung oder des Vorschlages zuständig ist.

(2) Die Einwohneranfragen müssen spätestens 15 Kalendertage, die Anregungen oder Vorschläge spätestens 8 Kalendertage vor der Stadtratssitzung schriftlich im Büro des Stadtrates vorliegen. Zur Fristwahrung genügt auch der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: buero-stadtrat@eisenach.de oder die Einreichung über die städtische Internetseite (<https://www.eisenach.de/rathaus/buergerbeteiligung/einwohnerfragestunde-im-stadtrat>).

(3) Die schriftliche Beantwortung der Einwohneranfragen ist dem Fragesteller spätestens 24 Stunden vor der Stadtratssitzung auszuhändigen. Falls aus personellen Gründen oder aufgrund des Arbeitsaufwandes eine fristgerechte Beantwortung der Einwohneranfrage nicht möglich ist, wird dies dem Fragesteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt

und die Beantwortung erfolgt zur nächsten Sitzung des Stadtrates. Bei der Beantwortung von Einwohneranfragen, die Verweise enthalten, werden die Texte dieser Quelle entweder im Original oder zumindest paraphrasiert in die Beantwortung eingebunden.

(4) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Stadtratssitzung werden die Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet bzw. aufgerufen.

(5) Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bei Einwohneranfragen sind bis zu zwei Zusatzfragen durch die betreffenden Fragesteller bzw. einen Vertreter des fragestellenden Vereines oder Verbandes und eine Zusatzfrage pro Fraktion/fraktionslosem Stadratsmitglied zulässig. Die Zusatzfragen sind nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Anregungen und Vorschläge können kurz begründet werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Zusatzfrage pro Fraktion/fraktionslosem Stadratsmitglied an den Einreicher der Anregung oder des Vorschlages ist zulässig.

(6) Einwohneranfragen, Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt bzw. eingereicht werden.

§ 6 Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 6a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat in der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung

des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Oberbürgermeister hat die Stadratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.

(5) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach Abs. 2 im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach Abs. 2 sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

(6) Für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Eisenach gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Für die Beiräte gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 7

Oberbürgermeister

(1) Der Bürgermeister führt gem. § 28 Abs. 1 ThürKO die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“.

Er wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- a) Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert bis 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen, bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen sowie bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes,
- b) Vergabe von Aufträgen, für die die zuständigen Ausschüsse oder der Stadtrat die Einleitung des Vergabeverfahrens (§ 29 Abs. 1 Buchst. c) und § 30 Abs. 1 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach beschlossen haben und eine Vorlage der Vergabeentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. c) Satz 2 und

§ 30 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach nicht erforderlich ist,

- c) Auftragserweiterungen und Nachträge bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) der vertraglich vereinbarten Bauleistung und bis 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen und bis 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
- d) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000 Euro nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
- e) Abschluss von Einzelkreditverträgen innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Rahmens der Haushalts-satzung, Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen sowie Abschluss von Zinssicherungsvereinbarungen,
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 130.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- g) Ausreichung von Fördermitteln und Zuwendungen bis zu einer Höhe von 80.000 Euro, wenn Verwendungszweck und Begünstigte im Haushaltsplan festgelegt sind.

§ 8

Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der erste hauptamtliche Beigeordnete führt gem. § 32 Abs. 1 ThürKO die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (3) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten hauptamtlichen Beigeordneten vertreten. Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und der zwei hauptamtlichen Beigeordneten nehmen die ehrenamtlichen Beigeordneten die Vertretung in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahr.
- (4) Jeder Beigeordnete ist für den ihm durch den Oberbürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 9

Ausschüsse, Gremien

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanz-ausschuss sowie weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Er bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäfts- ordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärke- verhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Neben den spezialgesetzlich geregelten Beiräten werden folgende freiwillige Beiräte der Stadt Eisenach gebildet:

- a) Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung
- b) Kulturbeirat
- c) Friedhofsbeirat
- d) Wirtschaftsbeirat

Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der jeweiligen Beiräte werden in einer Satzung geregelt.

(4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(5) Die Besetzungsregelungen nach Abs. 2 und 4 gelten nicht, sofern für die Besetzung von Gremien oder für die Wahl oder Bestellung städtischer Vertreter in Verbandsversammlungen, Aufsichts- und Verwaltungsräten, Gesellschafterversammlungen, Verbänden etc. in deren Vorschriften (Satzungen, Gesellschafts- verträge etc.) anderweitige Regelungen bestehen.

§ 10 Ausländerbeirat

(1) Gemäß § 26 Abs. 4 ThürKO wird ein Ausländerbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gebildet.

(2) Die Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere:

- a) die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt Eisenach gegenüber dem Stadtrat, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung zu vertreten,
- b) die städtischen Organe in allen Fragen, die die ausländischen Einwohner betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,

- c) die Lebensverhältnisse der ausländischen Bürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Bürgern in Eisenach beizutragen,
- d) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen
- e) die Gleichbehandlung der ausländischen mit der deutschen Bevölkerung im Rahmen des geltenden Rechts zu erreichen.

Politische Themen der Heimatländer werden im Ausländerbeirat nicht erörtert.

(3)

- a) Der Ausländerbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören und die den Lebensbereich der ausländischen Einwohner berühren. Seine Beschlüsse sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Bei laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises unterrichtet der Oberbürgermeister den Ausländerbeirat, wenn dessen Anregungen und Empfehlungen nicht entsprochen worden ist.
- b) Der Ausländerbeirat berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Arbeit.
- c) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- d) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und konfessionsunabhängig.

(4) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben stimmberechtigten und vier beratenden Mitgliedern.

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
 - 1. jeweils ein Vertreter der vier nicht-deutschen Nationalitäten mit dem höchsten Bevölkerungsanteil in der Stadt Eisenach
 - 2. ein Vertreter der Gruppe der Spätaussiedler
 - 3. ein Vertreter mit Migrationshintergrund ohne Rücksicht auf die Nationalität
 - 4. der Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund
- b) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländerbeirat an:
 - 1. zwei Mitglieder des Stadtrates
 - 2. ein Vertreter der im Bereich der Migranten- und Flüchtlingsarbeit in der Stadt tätigen Organisationen

3. ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung

(5)

- a) Ausländische Einwohner können sich zur Mitarbeit im Ausländerbeirat bewerben. Bewerbungen sind nach einem Aufruf innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Stadtverwaltung Eisenach einzureichen. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Der Stadtrat ist bei der Bestellung nicht an diese Bewerbungen gebunden.
- b) Die ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates werden vom Stadtrat aus der Mitte der ausländischen Einwohner bestellt. Die Einverständniserklärung des ausländischen Einwohners muss vor der Bestellung vorliegen.
- c) Ein ausländisches Mitglied des Ausländerbeirates scheidet aus:
 1. wenn er seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Stadtgebiet hat
 2. wenn er sich nicht mehr rechtmäßig i. S. dieses Paragraphen im Bundesgebiet aufhält
 3. ein Ausschlussgrund i. S. d. § 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz eintritt
 4. ein wichtiger Grund i. S. d. § 27 Abs. 2 Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung vorliegt
 5. durch Tod.

Liegt ein Ausscheidungsgrund nach Satz 1 Ziff. 1 - 4 vor, so ist das davon betroffene Mitglied verpflichtet, den Stadtrat über den Ausländerbeirat unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- d) Für die Bestellung der beratenden Mitglieder werden die benannten Gruppen aufgefordert Vorschläge einzureichen. Über die Bestellung entscheidet der Stadtrat.

(6) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er repräsentiert den Ausländerbeirat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

(7)

- a) Der Ausländerbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr ab.
- b) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Ausländerbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind jeweils beizufügen.
- c) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates unter Angabe der zur

Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkte verlangen oder von der Stadt unter Angabe der Tagesordnung erwünscht wird.

- d) Der Ausländerbeirat tagt nichtöffentlich. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind zur Teilnahme berechtigt. Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- e) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates wird durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung übernommen.
- f) Die Sitzungssprache ist Deutsch.
- g) Über jede Sitzung des Ausländerbeirates wird eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung dem Ausländerbeirat zur Bestätigung vorzulegen.
- h) Hinsichtlich des Geschäftsganges finden im Übrigen die kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß Anwendung. Der Ausländerbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf.

§10a Jugendbeirat

(1) Gemäß § 26 a ThürKO wird ein Jugendbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gebildet. Der Jugendbeirat ist das Gremium für Beteiligung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Thüringer Kommunalordnung berühren.

(2) Die Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:

- a) Die Belange von minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Eisenach gegenüber dem Stadtrat, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung zu vertreten,
- b) die städtischen Organe in allen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,
- c) Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vor Ort vertraut zu machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen und Bürgerbeteiligung an Entscheidungsprozessen zu fördern,
- d) mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit zu kooperieren und die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- e) Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anzulegen.

(3)

- a) Der Jugendbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören und die die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Eisenach berühren. Hierzu soll der zuständige Ausschuss einem Vertreter des Jugendbeirates zu betreffenden Tagesordnungspunkten bei Bedarf Rederecht erteilen.
Seine Beschlüsse sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Bei laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises berichtet der Oberbürgermeister dem Jugendbeirat, wenn dessen Anregungen und Empfehlungen nicht entsprochen worden ist.
- b) Der Jugendbeirat berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Arbeit.
- c) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- d) Die Tätigkeit des Jugendbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und konfessionsunabhängig.
- (4) Der Jugendbeirat besteht aus maximal 10 stimmberechtigten Mitgliedern und fünf beratenden Mitgliedern.
- a) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
1. jeweils ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren aus allen weiterführenden Schulen der Stadt Eisenach
 2. ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren des Jugendforums
 3. ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren der Jugendverbände
- b) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendbeirat an:
1. drei Mitglieder des Stadtrates
 2. ein Vertreter des Stadtjugendrings Eisenach e.V.
 3. ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- c) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (5)
- a) Die Vertreter der weiterführenden Schulen werden durch die jeweiligen Schülervertretungen benannt.
- b) Der Vertreter des Jugendforums wird durch das Jugendforum benannt.
- c) Der Vertreter der Jugendverbandsarbeit wird durch den Stadtjugendring Eisenach e.V. benannt. Gibt es keinen Stadtjugendring kann vom Jugendring Wartburgkreis e.V. ein Vertreter der Jugendverbandsarbeit aus der Stadt Eisenach benannt werden.
- d) Die Mitglieder des Stadtrates werden durch den Stadtrat bestellt.
- e) Der Vertreter des Stadtjugendrings Eisenach e.V. wird durch den Stadtjugendring Eisenach e.V. benannt. Gibt es keinen Stadtjugendring, kann vom Jugendring Wartburgkreis e.V. ein Vertreter der Jugendverbandsarbeit aus der Stadt Eisenach benannt werden.
- f) Der Mitarbeiter der Stadtverwaltung wird durch den Oberbürgermeister benannt.
- (6) Der Jugendbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft

sie ein und leitet sie. Er repräsentiert den Jugendbeirat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

(7)

- a) Der Jugendbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab.
- b) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Jugendbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind jeweils beizufügen.
- c) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirates unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkte verlangt oder von der Stadt unter Angabe der Tagesordnung erwünscht wird.
- d) Der Jugendbeirat tagt nichtöffentlich. Die Beigeordneten sind zur Teilnahme berechtigt. Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- e) Die Geschäftsführung des Jugendbeirates wird durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung übernommen.
- f) Über jede Sitzung des Jugendbeirates wird eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung dem Jugendbeirat zur Kontrolle vorzulegen.
- g) Hinsichtlich des Geschäftsganges finden im Übrigen die kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß Anwendung. Der Jugendbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf.

§ 11

Ehrungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Eisenach und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Oberbürgermeister	Ehrenoberbürgermeister
Bürgermeister	Ehrenbürgermeister
Beigeordneter	Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Stadtrates	Ehrenmitglied des Stadtrates
Ortsteilbürgermeister	Ehrenortsteilbürgermeister
Mitglied des Ortsteilrates	Ehrenmitglied des Ortsteilrates

Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktionen richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt Eisenach beigetragen haben, können besonders geehrt werden.

(4) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entzogen werden.

(5) Beschlüsse über die Verleihung oder den Entzug der Ehrungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit des Stadtrates entschieden.

(6) Auf Ehrungen nach dieser Hauptsatzung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.

(7) Das Nähere regeln Richtlinien, die der Stadtrat erlässt. Die Richtlinien sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 125,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von jeweils 20,00 Euro für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

(2) Stadtratsmitglieder, die sich an der digitalen Ratsarbeit beteiligen, erhalten daneben

- a) eine monatliche Nutzungsentschädigung für die Nutzung eines privaten Endgerätes in Höhe von 10,00 Euro oder
- b) einen einmaligen pauschalen Zuschuss pro Wahlperiode zur Beschaffung eines privaten Endgerätes in Höhe von 600,00 Euro.

Stadtratsmitglieder, die sich nicht an der digitalen Ratsarbeit beteiligen, erhalten eine monatliche Druckkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro. Abweichend zu Absatz 2 Buchst. b) erhalten die Stadtratsmitglieder in der Wahlperiode 2019 bis 2024 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 540,00 Euro.

(3) Stadtratsmitglieder haben außerdem Anspruch, sofern sie

- a) Arbeiter oder Angestellte sind, auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls,

b) selbständig Tätige sind, auf eine Pauschalentschädigung von 13,00 Euro je Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist,

c) nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, auf eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je Stunde.

Die Ersatzleistungen nach Satz 1 Buchst. b) und c) werden nur auf schriftlichen Antrag und auch nur bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 52,00 Euro pro Tag gewährt; bei angefangenen Stunden wird die Ersatzleistung anteilmäßig gewährt. Der Anspruch auf Ersatzleistungen soll bis zum 12. des Folgemonats geltend gemacht werden.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise trifft der Haupt- und Finanzausschuss. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Oberbürgermeister.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstausschlages bzw. der Pauschalentschädigung (Abs. 3) und der Reisekosten (Abs. 4) entsprechend. Die sachkundigen Bürger der Ausschüsse, die sich an der digitalen Ratsarbeit beteiligen, erhalten pro Sitzung eine Nutzungsentschädigung für die Nutzung eines privaten Endgerätes in Höhe von 5,00 Euro.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

a) der Vorsitzende des Stadtrates (pro Sitzungsführung)	30,00 Euro
b) der Stellv. des Vors. des Stadtrates (pro Sitzungsführung)	30,00 Euro
c) der Vorsitzende eines Ausschusses (pro Monat)	100,00 Euro
d) der Stellv. des Vors. eines Ausschusses (pro Sitzungsführung)	20,00 Euro
e) der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion (pro Monat)	120,00 Euro.

Nimmt der Vorsitzende des Stadtrates bzw. ein in Satz 1 benannter Stellvertreter die Sitzungsführung einer Sitzung nur teilweise wahr, erhält er die Hälfte der ihm nach Satz 1 zustehenden Entschädigung. Nimmt der Stellvertreter des Vorsitzenden eines Ausschusses dessen Aufgaben ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält er anstelle des Ausschussvorsitzenden die Aufwandsentschädigung nach Satz

1 Buchst. c) für den Zeitraum, in dem er die Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen hat. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Buchst. d) entfällt in diesem Fall. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden einer Stadtratsfraktion gilt Satz 3 entsprechend.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende monatliche Entschädigungen:

a) die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile

Berteroda	210,00 Euro
Hötzelsroda	530,00 Euro
Madelungen	230,00 Euro
Neuenhof-Hörschel	430,00 Euro
Neukirchen	390,00 Euro
Stedtfeld	410,00 Euro
Stockhausen	400,00 Euro
Stregda	530,00 Euro
Wartha-Göringen	240,00 Euro

b) die ehrenamtlichen Beigeordneten

- ohne Geschäftsbereich	154,00 Euro,
- mit Geschäftsbereich	400,00 Euro.

Nimmt der Stellvertreter eines Ortsteilbürgermeisters dessen Aufgaben ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält er anstelle des Ortsteilbürgermeisters die jeweilige Entschädigung nach Satz 1 Buchst. a) für jeden Monat, in dem er die Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen hat.

(8) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende monatliche Dienst-Aufwandsentschädigungen:

a) Oberbürgermeister	163,00 Euro
b) Bürgermeister	97,00 Euro
c) der weitere Beigeordnete	65,00 Euro

(9) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Seniorenbeauftragter	205,00 Euro
b) Beauftragter für die freiwilligen Feuerwehren in der Stadt und den Ortsteilen	205,00 Euro.
c) Beauftragter für Menschen mit Behinderungen	205,00 Euro.

Wird der Aufgabenbereich eines der vorgenannten Beauftragten von einem ehrenamtlichen Beigeordneten wahrgenommen, so wird die monatliche Entschädigung auf 103,00 Euro festgesetzt.

(10) Bei Ortsteilratssitzungen erhält das Ortsteilratsmitglied, das das Sitzungsprotokoll führt, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

§ 13 Wahlentschädigungen

(1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, auf Antrag Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz.

Die Reisekostenerstattung erfolgt außer am Wahltag auch für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.

(2) Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von je 10,00 Euro; bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl, Stadtrats- und Ortschaftsbürgermeisterwahl) in Höhe von 15,00 Euro.

(3) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl) sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 37 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlordnung) je eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro; bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl, Stadtrats- und Ortschaftsbürgermeisterwahl) in Höhe von 60,00 Euro.

Zusätzliche Entschädigungen erhalten:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| a) der Wahlvorsteher | i. H. v. 15,00 Euro, |
| bei verbundenen Wahlen | i. H. v. 20,00 Euro, |
| b) der stellvertretende Wahlvorsteher | i. H. v. 10,00 Euro, |
| bei verbundenen Wahlen | i. H. v. 15,00 Euro, |
| c) der Schriftführer | i. H. v. 10,00 Euro, |
| bei verbundenen Wahlen | i. H. v. 15,00 Euro. |

(4) Bürger und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eisenach, die sich am Wahltag als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die Regelungen der Absätze eins bis vier gelten auch für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Verwirklichung der Grundrechte der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Sie berät den Oberbürgermeister in Gleichstellungsfragen und gibt den Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit Entscheidungen die Gleichstellung von Mann und Frau berühren, ist der Gleichstellungsbeauftragten gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist in allen Ausschüssen Rederecht einzuräumen und auf Antrag auch im Stadtrat.

§ 15 Seniorenbeauftragter

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Seniorenbeauftragten. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht. Der Seniorenbeauftragte ist dem Stadtrat jährlich rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Seniorenbeauftragte überwacht die Verwirklichung der Rechte älterer Bürger im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er berät den Oberbürgermeister in Seniorenfragen und gibt Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit es in Entscheidungen um Probleme der älteren Menschen geht, ist dem Seniorenbeauftragten gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Dem Seniorenbeauftragten ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.

§ 16 Beauftragter für Menschen mit Behinderung

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung für die Amtszeit des Stadtrates. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist dem Stadtrat jährlich rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist von der Stadt Eisenach an allen Maßnahmen zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise berühren. Er überwacht die Verwirklichung der Rechte behinderter Einwohner im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er berät den Oberbürgermeister in Behindertenfragen und gibt Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit es in Entscheidungen um Probleme der behinderten Menschen geht, ist dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.“

§ 17

Beauftragter für Menschen mit Migrationshintergrund

(1) Der Oberbürgermeister bestellt einen hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund.

(2) Der Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund überwacht die Verwirklichung der Rechte ausländischer Einwohner im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er berät den Oberbürgermeister in Ausländerfragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handelt und gibt den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Anregungen und Hinweise. Soweit bei Entscheidungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt ausländische Einwohner in besonderer Weise betroffen sind, ist dem Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.

§ 18

Beauftragter für die freiwilligen Feuerwehren in der Stadt und den Ortsteilen

(1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Beauftragten für die freiwilligen Feuerwehren in der Stadt und den Ortsteilen für die Amtszeit des Stadtrates. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Stadtfeuerwehrwart hat ein Vorschlagsrecht. Der Beauftragte ist dem Stadtrat jährlich rechenschaftspflichtig.

(2) Der Beauftragte für die freiwilligen Feuerwehren in der Stadt und den Ortsteilen setzt sich für die Belange und Interessen der freiwilligen Feuerwehren ein. Er berät den Oberbürgermeister in allen Fragen, die die freiwilligen Feuerwehren betreffen, und gibt Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise.

(3) Dem Beauftragten für die freiwilligen Feuerwehren in der Stadt und den Ortsteilen ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Eisenach werden im Amtsblatt der Stadt Eisenach öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt trägt den Namen „Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach“.

Darüber hinaus sollen diese Bekanntmachungen auch im Eingangsbereich der Verwaltungsgebäude, Markt 2 und Markt 22, nachrichtlich ausgehangen sowie im Internet veröffentlicht werden.

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (§35 Absatz 6 ThürKO) sowie die gefassten Beschlüsse (§40 Absatz 2 ThürKO) erfolgen auf der Internetseite der Stadt Eisenach unter der Adresse www.eisenach.de.

Darüber hinaus sollen diese Bekanntmachungen auch im Eingangsbereich der Verwaltungsgebäude, Markt 2 und Markt 22, nachrichtlich ausgehangen werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den jeweiligen Verkündungstafeln des Ortsteils; sie ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung von den Verkündungstafeln abgenommen werden.

(4) Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Berteroda | Am Schlößchen |
| 2. Hötzelsroda | Eisenacher Straße (Buswendeschleife) |
| 3. Madelungen | Hauptstraße (Bushaltestelle) |
| 4. Neuenhof | Hörscheler Straße (Bushaltestelle gegenüber Gaststätte) |
| 5. Hörschel | Rennsteigstraße (Bushaltestelle) |
| 6. Neukirchen | Kirchstraße |
| 7. Stedtfeld | Lindenrain 6
Denkmalplatz (Bushaltestelle) |
| 8. Stockhausen | Nesselalstraße (Bushaltestelle, Ortsmitte) |
| 9. Stregda | Mühlhäuser Chaussee (Fußgängerüberweg) |
| 10. Wartha | Dorfstraße (Feuerwehrgerätehaus) |
| 11. Göringen | Lauchröder Straße (Bushaltestelle) |

(5) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Stadt Eisenach unter der Adresse www.eisenach.de, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 5, die von ihrer Bedeutung nicht alle Ortsteile betreffen, sollen nachrichtlich auch an den in Abs. 3 benannten Verkündungstafeln der von der Bekanntmachung betroffenen Ortsteile sowie im Eingangsbereich der Verwaltungsgebäude, Markt 2 und Markt 22, ausgehangen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Absatz 4 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

das Stadtwappen der Stadt Eisenach oder
die Flagge der Stadt Eisenach

ohne vorherige Genehmigung verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 19 Absatz 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 21 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt mit Ausnahme von § 12 Absatz 2 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. März 1997 außer Kraft. § 12 Absatz 2 tritt zum 01. Dezember 2019 in Kraft.

Eisenach, den 09.12.2019
Stadt Eisenach

(Dienstsiegel)

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

.....
.....
(Thür. Allgemeine Nr. 290 v. 14.12.2019, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 290 v.14.12.2019), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 12.11.2019, mit Ausnahme von § 12 Abs. 2 in Kraft getreten am 04.01.2020, § 12 Abs. 2 in Kraft getreten am 01.12.2019

geändert durch 1. Änderungssatzung (Streichung des § 17 Abs. 2 Satz 4; Änderung des § 18 Abs. 1 Satz 3) vom 16.03.2020 (Thür. Allgemeine Nr. 66 v. 18.03.2020, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 66 v.

18.03.2020), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 04.02.2020, in Kraft getreten am 19.03.2020

geändert durch 2. Änderungssatzung (Neufassung des § 17 Abs. 1, Einfügung des § 12 Abs. 5 S.2. Änderung der §§ 9 Abs. 3 Buchst.a), § 12 Abs. 7 Buchst. a) und b), Abs. 9, § 17 Abs. 2 S.1) vom 05.11.2020 (Thür. Allgemeine Nr. 265 v. 13.11.2020, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 265 v. 13.11.2020), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 22.09.2020, mit Ausnahme von § 12 Abs. 7 Buchst. a) und b) zweiter Anstrich in Kraft getreten am 14.11.2020, § 12 Abs. 7 Buchst. a) und b) zweiter Anstrich in Kraft getreten am 01.02.2020.

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änderung der Präambel, Einfügung der §§ 5a und 6a, § 7 Abs. 2 Buchst. b), § 9 Abs. 3 S. 1 Buchst. d), § 10a, § 12 Abs. 9 S. 1 Buchst. c), Neufassung § 16) vom 17.12.2021 (Thür. Allgemeine Nr. 298 v. 22.12.2021, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 298 v. 22.12.2021), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19. Oktober 2021, mit Ausnahme von § 12 Abs. 9 S. 1 Buchst. c) in Kraft getreten am 23.12.2021, § 12 Abs. 9 S. 1 Buchst. c) in Kraft getreten am 01.01.2022.

geändert durch 4. Änderungssatzung (Streichung § 5a Abs. 6 Satz 2) vom 09.02.2022 (Thür. Allgemeine Nr. 39 v. 16.02.2022, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 39 v. 16.02.2022), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 01.02.2022, in Kraft getreten am 17.02.2022.

geändert durch 5. Änderungssatzung (Änderung § 16 Abs.1, § 19) vom 14.04.2022 (Thür. Allgemeine Nr. 99 v. 29.04.2022, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 99 v. 29.04.2022) beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 15.03.2022, in Kraft getreten am 01.07.2022.

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung